

Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schulen I Lüneburg e.V.



gegründet – März 1990

Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schulen I e. V. - Spillbrunnenweg 1 - 21337 Lüneburg

Telefon: 04131-8630-0 - Telefax: 04131-8630-112

E-Mail: foerdereverein@bbs1-lueneburg.de – Homepage: www.bbs1-lueneburg.de

Bankverbindung: Volksbank Lüneburger Heide eG - Konto: 126 400 100 - BLZ: 240 603 00

Vorstand: Christian Dias (Vorsitzender) – Christoph Wendeburg (stellv. Vorsitzender) –
Beate Fritsch (Kassenwartin) – Kai-Michael Reschitzki (Schriftführer)

Satzung

des

Vereins der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schulen I Lüneburg e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
„Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schulen I Lüneburg e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildenden Schulen I in Lüneburg. Er will durch Zusammenschluss von Ausbildungsbetrieben, Eltern, Schülern, Lehrern sowie weiteren Freunden und Förderern der Berufsbildenden Schulen I Lüneburg die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Bestrebungen unterstützen.
Ferner wird sich der Verein der Pflege der Beziehungen zwischen der Schule, ehemaligen Schülern und ehemaligen Lehrern widmen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, jede Einzelfirma und Personenhandelsgesellschaft sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- 3.3 Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten einer Mitgliedschaft:
 - eine unbefristete Mitgliedschaft
 - eine auf ein Jahr (Geschäftsjahr) befristete Mitgliedschaft
 - eine auf drei Jahre (Geschäftsjahre) befristete Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- 4.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.07. eines Jahres zu erklären. Bei einer befristeten Mitgliedschaft endet die Zugehörigkeit zum Förderverein mit Ablauf der Befristung nach einem bzw. nach drei Geschäftsjahren.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft (Fortsetzung)

- 4.4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages bestimmt jedes Mitglied selbst. Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mindestbeitrag darf nicht unterschritten werden.

§ 6 Geschäftsjahr

- 6.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand **besteht** mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzendem, dem Kassenführer sowie dem Schriftführer und höchstens drei Beisitzern.
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den stellvertretenden Vorsitzenden i. S. d. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung kann Einzelvertretungsmacht beschließen.
- 8.3 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
- 8.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 8.5 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8.6 Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Überschüsse ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- 8.7 Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht und legt den Haushaltsvoranschlag vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden geleitet. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- 9.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen

- Wahl der Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung (Fortsetzung)

- 9.3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung kann durch Bekanntgabe in den Tageszeitungen oder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder erfolgen.
- 9.4 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 9.5 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich.
Bei Beschlussunfähigkeit ist bei einer zweiten Versammlung eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 9.6 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 9.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 10 Kassenprüfer

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, von denen mindestens einer die einzelnen Ausgaben zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht zu erstatten hat.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der in der Versammlung vertretenden Stimmen erforderlich.
- 11.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 11.3 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 11.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen dem Schulträger der Berufsbildenden Schulen I Lüneburg zu übertragen, der es ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.